

Interessensgemeinschaft "Kartfahren Schweiz"

Muster-Schutzkonzept für Kartbahnen unter COVID-19

"Trainingsbetrieb mit eigener Ausrüstung"

Ausgangslage

- Das Schutzkonzept Trainingsbetrieb mit eigener Ausrüstung behandelt die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der vom Bundesamt für Gesundheit vorgesehenen Anweisungen zum Schutz der Bevölkerung.
- Es gilt die COVID-19-Verordnung vom 16.03.2020
- Gruppen von mehr als 5 Personen sind verboten.
- Der Mindestabstand beträgt 2m.
- Es gelten die Hygienevorschriften des BAG.

Ziele

- Die Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen (es können Kontrollen durch die Polizei stattfinden)
- Die Regeln für Pistenbetreiber und Kartpiloten sind einfach und klar formuliert und auch kontrollierbar.
- Wir halten uns strikte an die Vorgaben.
- **Wir zählen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.**

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19 –Verordnung 2 (818.101.24)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

Verantwortlichkeit

Die Autosport Schweiz GmbH, vertreten durch die IG Kartfahren, gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und des BAG weiter. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Pistenbetreibern sowie den Piloten und Mechanikern.

Aktualisierung

Die Schutzmassnahmen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Vorgaben des Bundesrates angepasst und revidiert.

Vorliegende Version: 1.1, 2. Mai 2020

Interessensgemeinschaft "Kartfahren Schweiz"

Einsatz des Muster-Schutzkonzeptes

Dieses Dokument dient als Muster um die Kartbahnen bei der Erstellung ihres Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.

Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Vorbeugung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Interessensgemeinschaft "Kartfahren Schweiz"

Muster-Schutzkonzept für Kartbahnen unter COVID-19

1. Vorgaben für Kartbahnen

Geöffnet

- Parkplatz
- Fahrerlager
- direkter Zugang zum Fahrerlager
- Pistenbereich

Geschlossen

- Restaurant
- Zuschauerflächen
- Garderoben
- weitere öffentlich zugängliche Räume

1.1. Grundsätze

- Der Zugang zum Bahnbereich darf nur kontrolliert erfolgen.
- Reservation der Pistenmiete telefonisch oder online (spontane Personenansammlungen sollen vermieden werden)
- Der Anlagenbetreiber ist für den Betrieb eines funktionierenden Reservationssystems zuständig.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmer und Begleitpersonen (Mechaniker, Trainer etc.) müssen protokolliert werden.
- Den Risikogruppen wird vom Besuch der Kartbahn abgeraten.
- Auf der Strecke muss für jeden Kart (1 Pilot) ein Standplatz mit 10m² abgesperrt werden. Ist eine Begleitperson anwesend, so beträgt die Fläche 20m² (2 Personen + 1 Kart)
- Kapazitätslimitierung: Die Anzahl erlaubter Piloten auf Platz ist von der Anzahl zur Verfügung stehender Standplätze abhängig.
- Der Zugang zu Flächen (Terrassen, Tribünen etc.), welche es Personen erlaubt die Piste einzusehen, muss gesperrt sein (keine Personenansammlungen).
- Stühle und Bänke sind in einem Mindestabstand von 2m zu platzieren.

1.2. Social Distanzing

- **Abstand Halten** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Die maximale Gruppengrösse von 5 darf weder auf der Bahn noch im Boxenbereich überschritten werden.

Interessensgemeinschaft "Kartfahren Schweiz"

1.3. COVID-19 Beauftragter

Jede Kart-Bahn muss einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen.

1.4. Vorgaben Restaurant

- Das Restaurant bleibt geschlossen.
- Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice»

1.5. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das genehmigte Schutzkonzept sowie das Informationsblatt „Verhaltensregeln Kart und COVID-19“ wird per Mail an folgende Empfänger zugestellt:

- Alle Clubs, Teams und Händler
- Sämtliche lizenzierten Piloten
- Betreiber von Kartbahnen
- Rennveranstalter

Zudem werden das Konzept sowie auch zusätzliche Informationen betreffend Kartfahren und COVID-19 auf folgenden Kanälen kommuniziert:

- Homepage von Autosport Schweiz ASS sowie auf den dazugehörigen Social Media Kanälen
- Homepage von IG Kartfahren sowie auf den dazugehörigen Social Media Kanälen

Die Kart-Bahnen informieren auf Platz mit Aushängen beim Eingang sowie an gut sichtbaren Flächen und zusätzlioh auch auf der Bahneigenen Homepagee.

Interessensgemeinschaft "Kartfahren Schweiz"

2. Vorgaben für die Piloten und Mechaniker

Mit der Buchung eines Tickets zum Kartfahren akzeptieren der Pilot sowie der Mechaniker die nachfolgenden Vorgaben.

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen eingehalten werden (Distanz, Hygienemassnahmen)
- **Abstand Halten** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Zugang zum Gelände erhalten nur Personen welche eine gültige Buchung haben und registriert sind
- Die Piloten dürfen maximal 30 Minuten vor der gebuchten Fahrzeit auf die Anlage kommen.
- Alle Piloten müssen die eigene Ausrüstung mitbringen:
 - Komplette Pilotenschutzrüstung (Helm, Sturmhaube, Overall, Handschuhe, Kart-Schuhe)
 - Hand-Desinfizierungsmittel
 - Eigenes Werkzeug
 - Schutzmaske
- Falls die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, muss eine Schutzmaske getragen werden.
- Kinder welche mit so genannten Mini-Karts trainieren (bis maximal 12 Jahre) müssen keine Schutzmaske tragen.
- Beim Fahren ist eine Sturmhaube welche Mund und Nase bedeckt, obligatorisch.
- Nach der gebuchten Fahrzeit müssen die Piloten nach maximal 30 Minuten das Gelände verlassen haben.
- Der Abfall ist zu Hause zu entsorgen.

Piloten welche sich nicht an die Vorgaben halten, werden umgehend vom Platz verwiesen. Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für alle Geschlechter.

Kontakt:

IG Kartfahren Schweiz, Reto Carigiet, Tel. 079/3549581, retocarigiet@karting.ch

2. Mai 2020 / Reto Carigiet

Prüfung:

Das vorliegende Schutzkonzept der „IG Kartfahren Schweiz“ wurde bei Auto Sport Schweiz (Mitglied swiss olympic) der nationalen Sportbehörde für den Kartrennsport, eingereicht und wird von dieser vollumfänglich unterstützt und dem Bundesamt für Sport (BASPO) zur Genehmigung vorgelegt.

2. Mai 2020 / Auto Sport Schweiz / gez. Patrick Falk, Direktor

